

## Mitteilungsblatt der Universität Kassel

---

### Inhalt

	Seite
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Gesamthochschule Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule	565
2. Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master)	566

#### Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Organisation, Innerer Dienst

Dorothea Gobrecht

E-Mail: [gobrecht@uni-kassel.de](mailto:gobrecht@uni-kassel.de)

[www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt](http://www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt)

Erscheinungsweise: unregelmäßig

**Die Satzung der Universität Gesamthochschule Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 13.07.2001 wird wie folgt geändert:**

Die Satzungsbezeichnung erhält folgende Fassung:

„Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule“

**In § 2 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:**

"Im Studiengang mit dem Abschluss Lehramt an Grundschulen werden die Studienplätze nach § 9 Abs. 2 VergabeVO Hessen

- a) zu 5 v. H. nach dem Ergebnis der Prüfung zum Nachweis der künstlerischen Begabung für das Fach Kunsterziehung,
- b) zu 5 v. H. nach dem Ergebnis der Prüfung zum Nachweis der künstlerischen Begabung für das Fach Musik,
- c) zu 15 v. H. nach dem Ergebnis der Prüfung zum Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Fach Sport,
- d) im Übrigen nach Abs. 1 vergeben.

Besteht bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Prüfung zum Nachweis der künstlerischen Begabung bzw. der sportlichen Leistungsfähigkeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 10 Abs. 1 Vergabeverordnung Hessen.

In den Quoten nach Buchst. a) bis c) verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Buchst. d) hinzugerechnet."

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 02.06.2008

Der Präsident  
Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep

**Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) in der Fassung vom 15. Juli 2009 (MittBl. Nr. 10/2009, S. 649)**

hier:                    Ordnung zur Änderung vom 10. Februar 2010

**Artikel 1 Änderungen**

In § 7 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Führung von Anwesenheitslisten ist in den Prüfungsordnungen der Fachbereiche zu regeln und nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Begründete Ausnahmefälle können sein:

- Seminare, Praxisprojekte oder Praktika, für die kapazitäts Beschränkungen bestehen (z.B. Laborplätze) oder die in Kooperation mit externen Stellen durchgeführt werden (z.B. Schulen),
- Veranstaltungen oder Module, bei denen die Interaktion der Studierenden eine besondere Rolle spielt,
- Modulteilleistungen, für die gemäß Prüfungsordnung über die bloße Anwesenheit hinaus keine eigenständige Prüfungs- oder Studienleistung verlangt wird.“

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 13. April 2010

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep  
Präsident der Universität Kassel